

Beilage 64.

Entwurf des Landesausschußreferenten.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit die §§ 12, 15, 19, 20, 21, 25, 39, 44, 45 und 76
der Gemeindeordnung vom 21. Sept. 1904 L. G. u. V. Bl.
No. 50 abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Paragraphe 12, 15, 19, 20, 21, 25, 39, 44, 45 und 76 der Gemeindeordnung für Vorarlberg vom 21. September 1904 werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftig zu lauten wie folgt:

§ 12.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch den Gemeindeauschuß und den Gemeindevorstand vertreten.

In jenen Gemeinden, welche jeweilen nach der letzten allgemeinen Volkszählung wenigstens 2500 Einwohner haben, wird der Gemeindeauschuß mit Verhältniswahl in einem Wahlkörper gewählt. Dasselbe ist der Fall in Gemeinden mit weniger als 2500, jedoch mehr als 1000 Einwohnern, wenn der Nachweis erbracht wird, das wenigstens 25 % der Wahlberechtigten die Einführung der Verhältniswahl verlangen und der Landesausschuß auf Grund dessen im Einverständnisse mit der

1. 1. Statthalterei die Einführung der Verhältnismahl angeordnet hat.

In den übrigen Gemeinden wird die Zahl der zu wählenden Gemeindeauschussmitglieder auf die einzelnen Wahlkörper gleichmäßig verteilt.

§ 15.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher, welcher in Städten und Märkten den Titel Bürgermeister führt und aus den Gemeinderäten (in Städten Magistratsräte, Stadträte).

In den im § 12, Absatz 2 bezeichneten Gemeinden sind sechs Gemeinderäte; in den übrigen Gemeinden mit drei Wahlkörpern mindestens drei und in solchen mit zwei Wahlkörpern mindestens zwei Gemeinderäte zu wählen.

Wo es die Geschäfte und Verhältnisse notwendig machen, kann der Ausschuss die Zahl der Gemeinderäte entsprechend erhöhen; es darf jedoch diese Zahl den dritten Teil der Ausschussmitglieder nicht überschreiten.

§ 19.

Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindevorstandesmitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuss oder Ersatzmann oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen.

- a) Das Recht, die Wahl nach beiden Richtungen abzulehnen, haben nur:
1. Geistliche aller Konfessionen und öffentliche Lehrer;
 2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener;
 3. Militärpersonen, welche nicht in aktiver Dienstleistung stehen;
 4. Personen, die über 60 Jahre alt sind;
 5. Diejenigen, welche in zwei aufeinander folgenden Wahlperioden als Ausschuss- oder Ersatzmänner wirksam waren, bloß für die nächste Wahlperiode;
 6. Diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;

7. Diejenigen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind.
- b) Das Recht, die Wahl in den Gemeindevorstand abzulehnen, hat auch derjenige, welcher die Stelle eines Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) durch eine volle Wahlperiode bekleidet hat, für die nächste Wahlperiode.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, ist schuldig, auf Verlangen der Gemeindevertretung eine Geldbuße von 200 Kronen in den Gemeindefürsorgefonds zu bezahlen.

§ 20.

Die Ausschuß- und Ersatzmänner, sowie die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Sie verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung im Amte.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hindernis im Wege steht, wieder gewählt werden.

§ 21.

Wird die Stelle eines Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderates im Laufe der fünf Jahre erledigt, so hat der Ausschuß binnen längstens 14 Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen.

Wird die Stelle eines Ausschußmannes erledigt, so ist in jenen Gemeinden, welche mit Verhältniswahl ihre Gemeindevertretung bestellen, im Sinne der §§ 62 und 63 der G. W. O. vorzugehen. In den übrigen Gemeinden ist jener Ersatzmann als wirkliches Mitglied in den Ausschuß zu berufen, welcher in dem Wahlkörper, in welchem der abgängige Ausschußmann gewählt worden war, die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 25.

Ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann wird seines Amtes verlustig,

wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher nach der Gemeindevahlordnung ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert hätte.

Berfällt ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann in eine Untersuchung wegen einer im § 4 der Gemeindevahlordnung genannten strafbaren Handlung, oder wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, so lange das Strafverfahren oder die Konkurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

In allen diesen Fällen ist das betreffende Ausschußmitglied, beziehungsweise der Ersatzmann auch nicht zu den Sitzungen des Gemeindeausschusses einzuladen.

§ 39.

Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und der Verwaltungen der Gemeindeanstalten. Er ist berechtigt, hierzu, sowie zur Ueberwachung von Gemeinde-Unternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeinde-Angelegenheiten eigene Kommissionen (Unterausschüsse) zu bestellen. In den im § 12, Absatz 2 bezeichneten Gemeinden kommen die Kommissionsmitglieder auf die einzelnen Parteilisten im Verhältnisse der auf Grund derselben gewählten Ausschußmänner zu verteilen. Bei Vornahme dieser Wahlen findet der § 75 G. W. O. Absatz 3, 4 und 5 sinngemäße Anwendung.

In den Gemeinden, in denen die Wahlen in 3 oder 2 Wahlkörpern durchgeführt werden, ist bei Vornahme der Kommissionswahlen in der Weise vorzugehen, daß die aus jedem der 3 oder 2 Wahlkörper in den Gemeindeausschuß entsendeten Mitglieder eine gleich große Anzahl von Kommissionsmitgliedern für sich im eigenen Wahlgange in die einzelnen Kommissionen wählen.

Parteigruppen beziehungsweise Wahlkörper können nur in dem Falle die ihnen zustehenden Mitglieder eines Unterausschusses selbständig wählen, wenn wenigstens zwei Drittel der der Parteigruppe beziehungsweise dem Wahlkörper angehörenden Ausschußmitglieder anwesend sind. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht

anwesend, so wählt an Stelle der Parteigruppe beziehungsweise des Wahlkörpers der gesamte Ausschuß.

Ergibt sich auf diese Weise eine gerade Zahl der aus den Wahlkörpern zu entsendenden Kommissionsmitglieder, so ist in Ergänzung ein weiteres Mitglied durch den ganzen Gemeindeausschuß in die Kommission zu wählen. Außerdem kann der Ausschuß in solche Kommissionen auch Sachverständige und Vertrauensmänner außer seiner Mitte berufen.

Der Ausschuß ist verpflichtet, öfter im Laufe des Jahres die Gemeindefassa und die sonstigen in der Verwaltung der Gemeinde befindlichen Kassen untersuchen zu lassen. Ueber jede solche Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem das Ergebnis der Untersuchung darzustellen ist.

§ 44.

Der Gemeindevorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Ausschusse und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungültig. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

In Handhabung dieser Ordnung steht ihm das Recht zu, gegen Mitglieder des Gemeindeausschusses, welche den Anstand in grober Weise durch Worte oder Handlungen verletzen, oder welche in gewaltfamer Weise die Verhandlungen bei Beginn oder im Laufe einer Sitzung zu stören oder unmöglich zu machen suchen, oder endlich welche in dieser Absicht auf die bei der Sitzung anwesenden Zuhörer einwirken, mit Ermahnung und dem Rufe „zur Ordnung“ oder „zur Sache“ vorzugehen und ihnen, wenn dieses fruchtlos bleibt, das Wort zu entziehen.

Sollte sich das betreffende Ausschußmitglied trotzdem der Ordnung nicht fügen, so ist der Vorsitzende berechtigt, unbeschadet einer strafrechtlichen Ahndung eines solchen ordnungswidrigen Verhaltens, über das Gemeindeausschußmitglied Ordnungsstrafen bis zum Höchstbetrage von K 20 zu verhängen oder im Wiederholungsfalle und bei ganz schwerer Ordnungswidrigkeit oder grober Widerseßlichkeit mit Ausschluß eines oder meh-

rerer schuldtragenden Mitglieder von höchstens drei aufeinander folgenden Sitzungen des Ausschusses vorzugehen.

Die Verhängung einer Geldstrafe über ein Mitglied des Gemeindeausschusses oder die verfügte Ausschließung kann jedoch erst dann in Kraft treten, wenn der versammelte Gemeindeausschuß, welcher hierüber ohne Debatte abzustimmen hat, den Strafverfügungen unmittelbar nach deren Verhängung zustimmt und der Landesausschuß, an welchen der Vorsitzende sich ohne jeden Aufschub unter Darlegung des Sachverhaltes zu wenden hat, die Verhängung einer Geldstrafe oder die verfügte Ausschließung genehmigt hat.

Wenn infolge andauernder Ruhestörung eine Beschlußfassung des Gemeindeausschusses nicht möglich sein sollte, so kann auch mangels einer solchen Beschlußfassung die Genehmigung des Landesausschusses zu den Strafverfügungen des Gemeindevorstehers eingeholt werden.

§ 45.

Zu einem gültigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit sämtlicher anwesenden Gemeindevertreter erforderlich.

Die Stimmgebung erfolgt in der Regel durch Aufstehen und Sitzbleiben.

Dieselbe kann jedoch infolge Beschlusses des Ausschusses mündlich oder schriftlich oder in anderer angemessener Weise vorgenommen werden.

Wahlen, Verleihungen und Befetzungen sind immer durch Stimmzettel vorzunehmen, außer es würden sich die anwesenden Gemeindevertreter ausnahmslos für eine andere Art der Abstimmung aussprechen.

Diese Bestimmungen haben auch sinngemäße Anwendung zu finden bei der Wahl der Gemeinderäte der im § 12, Absatz 2 bezeichneten Gemeinden (§ 75 G. W. D. Absatz 2, 3, 5 und ferner bei der Wahl der Unterausschüsse § 39, Absatz 1 und 2).

§ 76.

Für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeginkünfte zum Zwecke haben, sowie zur Tilgung

und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen oder Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens kann der Ausschuß Steuerzuschläge und überhaupt Gemeindeumlagen nur dann beschließen, wenn wenigstens zwei Dritteile der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens zwei Dritteile aller der Gesamtheit der Wahlberechtigten vorgeschriebenen Staatssteuern entrichten, sich dafür erklären.

Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein.

Die nichterschienenen Stimmberechtigten und die von diesen entrichteten Steuern werden der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beigezählt.

Die Ausschreibung der Gemeindeversammlung ist auf die ortsübliche Weise drei Wochen vorher kundzumachen, Dringlichkeitsfälle ausgenommen. In diese Ausschreibung ist die Bestimmung des unmittelbar vorhergehenden Absages ausdrücklich aufzunehmen.

Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten gilt der § 6 der Gemeinde-Wahlordnung.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auf die in den §§ 2 und 3 dieses Gesetzes bezeichneten Gemeindebeschlüsse sinngemäße Anwendung zu finden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, womit eine neue Gemeindevahlordnung für Borarlberg erlassen wird und zwar mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.